

Landratsamt Biberach

Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt den Bau eines technischen Fischaufstiegs und den Bau einer Bypassleitung, DN 300 auf den Flurstücken 269/1, 807/3 und 802/2 Gemarkung Warthausen. Als Baustellenzufahrt wird das Flurstück 802/4 Gemarkung Warthausen in Anspruch genommen.

Für diese Maßnahmen hat das Regierungspräsidium beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Absatz 2 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild sind gering. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt auf Grund der Herstellung der Durchgängigkeit positiv.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

27.02.2019

gez.
Franz Hauser
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 27. Februar 2019